

## Versicherungsbedingungen Haushaltsschutzbrief

### Ausschlüsse:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Die versicherte Person kann von dem Versicherer keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren.
- Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung. Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Der Versicherer bringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Der Versicherer hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

### Allgemeine Leistungsbegrenzung:

Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt (z. B. Vermieter).

### Versicherungsumfang/Versicherte Leistungsarten:

Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigungen in folgenden Notfällen; Maximalentschädigung 1.500,00 EUR p.a.:

#### §1 Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500,00 EUR je Versicherungsfall.

#### §2 Heizungsinstallateurservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
  - Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
  - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
  - für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

#### §3 Notheizung

- Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateurservice im Notfall (§2) nicht möglich ist.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzlich Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

#### §4 Schädlingsbekämpfung

- Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

#### §5 Entfernung von Wespennestern

- Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
  - die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

#### §6 Rohrreinigungsservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflusssrohre von Badeoder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

#### §7 Sanitärinstallateurservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
  - aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
  - aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kaltoder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
  - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

#### §8 Elektroinstallateurservice im Notfall

- Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.